

Satzung **des Pferdezuchtvereins Winsen (Luhe)**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Pferdezuchtverein Winsen (Luhe)“. Er hat seinen Sitz in Winsen (Luhe) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist dem „Hannoveraner Verband e.V.“ in Verden angeschlossen.

§ 2

Zweck, Zuchtziel und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Züchtern zur Förderung der Pferdezucht. Sein Zuchtziel ist der Hannoveraner als Rasse, die für den Reitsport besonders geeignet ist. Es werden Pferde angestrebt, die aufgrund ihrer inneren Eigenschaften, der Rittigkeit, ihres äußeren Erscheinungsbildes, des Bewegungsablaufs, der Springveranlagung und der Gesundheit als Leistungs- und Freizeitpferd geeignet sind.

Auf dieser Grundlage wird die Zucht von Pferden mit einer Schwerpunktveranlagung für eine der Disziplinen Dressur, Springen oder Vielseitigkeit angestrebt. Darüber hinaus wird die Zucht von Pferden angestrebt, die für den Fahrsport geeignet sind.

Vereinszweck und Zuchtziel sollen insbesondere erreicht werden durch:

- a) Den Zusammenschluss der Züchter des Hannoveraners,
- b) die Unterstützung der Zuchtmaßnahmen des „Hannoveraner Verbandes e.V.“, Verden,
- c) die Veranstaltung und Beschickung von Ausstellungen, Schauen und Turnieren,
- d) die Förderung des Züchternachwuchses,
- e) die Vermittlung von Zucht- und Gebrauchspferden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1.)

Den **ordentlichen** Mitgliedern, d. h. natürlichen und juristischen Personen, die Eigentümer der in das Zuchtbuch des „Hannoveraner Verbandes e.V.“, Verden, eingetragenen Hengste und Stuten sind,

2.)

den **außerordentlichen** Mitgliedern, d. h. Freunden und Förderern der Zucht, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen, ohne Eigentümer eines eingetragenen Zuchtpferdes zu sein,

3.)

den **Ehrenmitgliedern**, d. h. Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

Ordentliche Mitglieder des Pferdezuchtvereins sind gleichzeitig Mitglieder des zuständigen Bezirksverbandes, (vgl. § 3 Abs. 3, S. 3 der Satzung des „Hannoveraner Verbandes e.V.“, Verden).

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied des „Hannoveraner Verbandes e.V.“, Verden, muss zugleich ordentliches Mitglied eines Pferdezuchtvereins sein.

Die ordentliche Mitgliedschaft der unter § 3 Nr. 1.) und die außerordentliche Mitgliedschaft der unter § 3 Nr. 2.) genannten Personen im Pferdezuchtverein wird erworben durch

- schriftliche Beitrittserklärung,

Ehrenmitglieder (und Ehrenvorsitzende) werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind von jeglicher Beitragszahlung befreit, wenn sie nicht Eigentümer einer eingetragenen Stute sind.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied nicht mehr Eigentümer eines eingetragenen Pferdes ist. Sie geht in eine außerordentliche Mitgliedschaft über, wenn nach entsprechender Mitteilung durch den Verein keine Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austrittserklärung; diese ist nur bis zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres in Schriftform erklärt werden; die Kündigungsfrist beginnt zu laufen mit dem Zugang der schriftlichen Kündigung bei dem Verein;
- b) durch Tod des Mitglieds; die ordentliche Mitgliedschaft kann ohne Entrichtung der Eintrittsgebühr auf Antrag durch die Erben fortgesetzt werden;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein; ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grunde zulässig, z. B. wenn die Voraussetzungen einer einwandfreien züchterischen Arbeit nicht mehr gegeben sind.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein ist von dem Beirat des Vereins zu beschließen. Der Ausschluss muss schriftlich begründet und dem Betroffenen gegen förmlichen Empfangsnachweis zugestellt werden. Der Betroffene hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlusserklärung durch schriftliche Eingabe die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

Alle Rechte gegenüber dem Verein und Ansprüche an das Vereinsvermögen erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.

Ausscheidende Mitglieder haben jedoch den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten und etwaige darüber hinaus bestehende Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen. Jedes Mitglied, das volljährig ist, kann durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Satzung und Beschlüsse des Vereins zu befolgen und alles zu unterlassen, was das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigen könnte,
- b) die festgesetzten Beiträge zu zahlen und die sonstigen Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen,
- c) den Bestimmungen der Zuchtbuchordnung nachzukommen,

- d) die von Bund und Land sowie den Landwirtschaftskammern auf dem Gebiet der Pferdezucht erlassenen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Verfügungen zu befolgen.

§ 7 Mitgliederbeiträge und Gebühren

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich vom Beirat des Vereins festgesetzt. Jugendliche und Jungzüchter brauchen keinen Beitrag zu zahlen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand,
- b) der Beirat,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Kassensführer.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung – Hauptversammlung – auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Verantwortlicher Vorstand im Sinne der §§ 26 ff. BGB sind der 1. Vorsitzende oder einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassensführer. Der erste Vorsitzende vertritt den Verein allein oder jeweils einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden ist gemeinsam mit dem Kassensführer berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen jeweils zu vertreten.

Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen, den Beirat und die Mitgliederversammlungen ein und führt den Vorsitz. Er ist verantwortlich für die Durchführung der vom Vorstand, dem Beirat und der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

Beschlüsse des Vorstandes können im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn im Einzelfall ein Vorstandsmittglied nicht widerspricht.

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Vereins, zu welchen der Beirat und die Mitgliederversammlung nicht berufen sind. Der Vorstand kann alle Maßnahmen ergreifen, die im Interesse des Vereins und seiner Mitglieder liegen und die Vereinsaufgaben fördern.

Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:

- a) Den Jahresabschluss aufzustellen,
- b) dem Beirat Vorschläge für die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren zu machen,
- c) Schauen und sonstige Termine festzulegen,
- d) einen Geschäftsführer zu bestellen,
- e) Vorschläge für die Wahl eines Jugendsprechers zu unterbreiten.

Der Vorstand ist vom Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Sitzung unter Vorlage der Tagesordnung schriftlich oder mündlich einzuladen. Die Sitzungen des Vorstands werden nach Bedarf einberufen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Ausübung des Stimmrechts ist nicht übertragbar. Auf Antrag von einem Drittel der Vorstandsmitglieder ist der Vorsitzende verpflichtet, eine Vorstandssitzung einzuberufen. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes wird geheim abgestimmt.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich; Kosten können jedoch erstattet werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Wahlperiode aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu wählen. Ist der Vorsitzende nicht in der Lage, sein Amt wahrzunehmen, ist vom Restvorstand binnen drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl seines Nachfolgers einzuberufen. Für Form und Frist der Einberufung sowie für die Abstimmung selbst gelten die in dieser Satzung enthaltenen Vorschriften.

§ 10 Der Beirat

Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die Vorschrift des § 9 Abs. 2 gilt entsprechend. Werden nach Inkrafttreten dieser Satzung neue Beiratsmitglieder gewählt, so hat der Vorstand seine Zustimmung zu der Wahl zu erteilen. Die Regelungen in § 9 zu Abstimmungen innerhalb des Vorstands geltend entsprechend.

Der Beirat besteht aus bis zu 15 Mitgliedern.

Dem Beirat obliegt es, im Zusammenwirken mit dem Vorstand

- a) die Beiträge und Gebühren festzusetzen.; Jugendliche, Jungzüchter und Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu zahlen;

- b) den Jahresabschluss mitzuberaten,
- c) etwaige Absatz- und andere Veranstaltungen festzulegen,
- d) Mitglieder aufzunehmen und auszuschließen,
- e) Festsetzung über die Höhe der Auslagen für Vorstandsmitglieder und sonst im Verein ehrenamtlich Tätiger.

Der Beirat ist mindest einmal pro Jahr, im Übrigen nach Bedarf, einzuberufen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand und dem Beirat übertragen sind, durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind auf Verlangen der Mehrheit des Vorstandes oder mindestens von einem Viertel der Vereinsmitglieder einzuberufen.

Die Einberufung muss mindestens eine Woche vor der Versammlung unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

Wichtige Anträge müssen dem Vorstand so rechtzeitig vorgelegt werden, dass sie in die Tagesordnung übernommen werden können. Über die Versammlungen ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Jahresabschlusses sowie Entlastung des Vorstands,
- b) Wahl des Vorstands,
- c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- d) Entscheidung über die Eingabe von Mitgliedern, die vom Vorstand gemäßregelt oder ausgeschlossen wurden,
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- h) Wahl von Delegierten für die Bezirksversammlungen und für die Verbandsversammlungen,
- i) Wahl eines Jugendsprechers,
- j) Wahl eines Protokollführers.

§12 Wahlen in der Mitgliederversammlung

Wahlen in der Mitgliederversammlung erfolgen durch Stimmzettel. Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet geheime Stichwahl.

§ 13 Satzungsänderungen

Für die Änderung dieser Satzung sind zwei Drittel der Stimmen einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 14 Auflösung des Vereins

Der Verein kann in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Ist diese Mehrheit nicht vorhanden, so ist eine weitere Mitgliederversammlung satzungsgemäß einzuberufen. Es genügt dann die Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zwischen beiden Mitgliederversammlungen muss ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen.

Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks soll das vorhandene Vermögen zur Förderung des „Hannoveraner Verbandes e.V., Verden“ verwendet werden. Als Auflösung des Vereins gilt nicht sein Zusammenschluss mit einem/mehreren anderen Verein(en).